

Eidgenössisches Finanzdepartement
Eidgenössische Steuerverwaltung
3003 Bern

Per E-Mail an: vernehmlassungen@estv.admin.ch

13. November 2017

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Totalrevision der Liegenschaftskostenverordnung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den Erläuternden Bericht zur Totalrevision der Liegenschaftskostenverordnung und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Allgemeine Beurteilung der Vorlage

Die Grünliberalen begrüssen alle Massnahmen zur Beseitigung von Fehlanreizen, die eine Erhöhung der energetischen Gebäudesanierungsrate behindern. Diesem Ziel dient auch diese Vorlage, da sie die steuerliche Bevorzugung von Teilsanierungen anstelle von Gesamtsanierungen beseitigt.

Die Grünliberalen teilen jedoch gewisse Zweifel der Bundesverwaltung bezüglich des Kosten-Nutzen-Verhältnisses im Hinblick auf die zu erwartenden Energieeinsparungen. Für eine Verbesserung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses besteht im Rahmen der Verordnung allerdings wenig Spielraum. Unser Eindruck ist, dass der verbleibende Spielraum zugunsten einer handhabbaren Definition der übertragbaren Kosten ausgenutzt wurde und dass die Abgrenzung von übertragsberechtigten Kosten gegenüber nicht-übertragsberechtigten Kosten klar ist.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 1

Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, ist Artikel 1 der neuen Grundstückskostenverordnung in zwei Punkten zu präzisieren: Zum einen darf es keine Rolle spielen, ob die mit den Investitionen gewonnene Energie vom Eigentümer des betreffenden Gebäudes selber genutzt wird (Eigenverbrauch) oder von einem Dritten (z.B. Netzeinspeisung bei einer Photovoltaikanlage). Zum anderen muss die sachenrechtliche Qualifikation der neuen Bauteile oder Installationen (Fahrrad, Bestandteil, Zugehör) unerheblich sein.

Die Grünliberalen beantragen folgende Ergänzungen in Art. 1:

[*unverändert*] ¹ Als Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, gelten Aufwendungen für Massnahmen, die zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen. Diese Massnahmen beziehen sich auf den Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen in bestehenden Gebäuden.

¹bis Unerheblich ist dabei insbesondere:

- a. ob die gewonnene Energie vom Eigentümer des Gebäudes genutzt wird oder von einem Dritten;
- b. die sachenrechtliche Qualifikation der neuen Bauteile oder Installationen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Nationalrätin Kathrin Bertschy und Nationalrat Martin Bäumle, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürg Grossen
Parteipräsident



Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion